

# RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §15 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 278; FJ 1994/9, S 197;

## Rechtssatz

Eine Betriebseinnahme liegt schon dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Betriebes durch diesen veranlaßte geldwerte Vorteile zufließen, wobei auch ein bloß mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb genügt. Der widerrechtliche Bezug der geldwerten Vorteile schließt eine Betriebseinnahme nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140010.X03

## Im RIS seit

17.01.1989

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)